



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
44.1-G8815-2022/7-11

Telefon +49 89 9214-00

München  
27.12.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.11.2022 betreffend  
Geflügelskandal Rottal-Inn

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), dem Staatsministerium der Justiz (StMJ), dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), wie folgt:

*1. a) Welche Verstöße gegen Hygiene-Vorschriften wurden vom LGL zum Zeitpunkt der Durchsichtung im betroffenen Schlachtbetrieb festgestellt?*

Die Mitarbeiter des LGL haben die Durchsichtung auf Anforderung der Staatsanwaltschaft Landshut in ihrer Funktion als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft begleitet und fachlich unterstützt. Gegenstand der Prüfungen der Staatsanwaltschaft waren Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit fehlerhafter/unzulässiger Kennzeichnung (freiwillige Kennzeichnungselemente, z. B. Kennzeichnung mit unterschiedlichen Bio-Siegeln oder „geprüfte

Qualität Bayern“), der Deklaration von aufgetauter Ware als Frischware, der Verlängerung von Haltbarkeitsfristen sowie mögliche damit einhergehende lebensmittelrechtliche Verstöße.

*1. b) Darf der betroffene Betrieb die Produktion und Schlachtung derzeit fortführen (bitte begründen)?*

Laut der Zulassungsbehörde KBLV liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erkenntnisse vor, welche die Aussetzung der lebensmittel- bzw. veterinärrechtlichen Zulassung begründen würde. Die strafrechtlichen Ermittlungen laufen.

*2. a) Wann wurde der betroffene Betrieb in den letzten zehn Jahren kontrolliert (bitte Datum, Anlass und kontrollierende Behörde angeben)?*

Die KBLV kontrolliert den Betrieb seit dem 01.01.2018. Für Datum und Anlass der durchgeführten Kontrollen siehe Frage 2. b). Über die Zeit vor 2018 kann die KBLV keine belastbaren Angaben machen, da die Altakten der Polizei übergeben wurden.

Zudem finden Kontrollen im Bereich der rückübertragenen Aufgaben durch das zuständige Landratsamt Rottal-Inn statt.

Das StMELF teilt folgende Kontrollen nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Kontrolle) mit:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>	<b>Kontrollierende Behörde</b>
13.03.2012	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
06.03.2013	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
30.07.2014	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
25.03.2015	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
06.07.2016	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
11.05.2017	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle

15.01.2018	Stichprobenkontrolle	Öko-Kontrollstelle
03.12.2018	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
24.05.2019	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
27.08.2020	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
22.11.2021	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
24.06.2022	Stichprobenkontrolle	Öko-Kontrollstelle
17.10.2022	Jahreskontrolle	Öko-Kontrollstelle
18.11.2022	Verdachtskontrolle	Öko-Kontrollstelle
02.12.2022	Nachkontrolle	Öko-Kontrollstelle

Des Weiteren teilt das StMELF folgende Kontrollen zur Überprüfung der Handelsnormen für Geflügel und Geflügelteile nach Art. 1 und 7 der VO (EG) Nr. 543/2008 und der betrieblichen Eigenkontrolle der Wasseraufnahme nach Anhang IX der VO (EG) Nr. 543/2008 mit:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>	<b>Kontrollierende Behörde</b>
18.04.2012	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
20.03.2013	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
05.02.2014	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
07.05.2014	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
30.07.2014	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
20.01.2016	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
22.06.2016	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft

10.05.2017	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
08.08.2018	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
19.06.2019	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
12.08.2020	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
21.07.2021	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft
31.08.2022	Routinekontrolle	Landesanstalt für Landwirtschaft

*2. b) Wann wurde der betroffene Betrieb von der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) seit dessen Bestehen kontrolliert (bitte Datum und Anlass der Kontrolle angeben)?*

Die KBLV teilt folgende Kontrollen in den Jahren 2018 – 2022 mit. Die Kontrollen finden grundsätzlich unangekündigt statt:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>
25.01.2018	Plankontrolle
14.05.2018	Plankontrolle
22.11.2018	Plankontrolle
01.04.2019	Nachkontrolle zum 22.11.18 und Plankontrolle
05.04.2019	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
07.11.2019	Plankontrolle
23.01.2020	Anlasskontrolle Zoonosemonitoring
02.04.2020	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
18.06.2020	Plankontrolle
19.06.2020	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
17.09.2020	Plankontrolle
10.12.2020	Plankontrolle

15.12.2020	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
22.04.2021	Nachkontrolle zum 10.12.2020 und Plankontrolle
05.08.2021	Plankontrolle
17.11.2021	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
02.12.2021	Plankontrolle
28.02.2022	Plankontrolle
04.02.2022	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
07.03.2022	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
09.06.2022	Plankontrolle
14.06.2022	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
09.09.2022	Zulassungsbegehung (angekündigte Kontrolle)
06.10.2022	Plankontrolle
11.10.2022	Nachkontrolle / Kontrolle eingereicherter Unterlagen
16.11.2022	Anwesenheit bei der Durchsuchungsaktion auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, Teilkontrolle

2. c) Welche Verstöße wurden bei den in 2.a und 2.b genannten Kontrollen festgestellt (ggf. erfolgte Maßnahmen bitte angeben)?

Das StMELF teilt folgende Verstöße im Zusammenhang mit der Öko-Kontrolle mit:

<b>Feststellungen/Verstöße</b>	<b>veranlasste/erfolgte Maßnahmen</b>
SUB-Vertrag fehlt (in der Vergangenheit wurden im Bio-Bereich ausschließlich Lohnschlachtungen für den Betrieb OSG in Baden-Württemberg durchgeführt).	Abmahnung und Nachreichen der Dokumente
Fehlerhafte Kennzeichnung auf Etiketten und Werbeflyern (EU-Biologo fehlte usw.).	Abmahnung und Korrektur sowie Nachreichen der Dokumente
Die Angabe der Kontaktdaten im Krisenfall fehlte.	Abmahnung und Nachreichen der Dokumente

Leichte Abweichung bei der Trennung von ökologischer und nichtökologischer Ware im Produktionsbereich. Die Stellplätze waren nicht hinreichend gekennzeichnet, jedoch war die Ware eindeutig als ökologische und nichtökologische Ware identifizierbar.	Abmahnung und Nachbesserung bei der Kennzeichnung der Stellplätze
---	---

Des Weiteren teilt das StMELF folgenden Verstoß in Zusammenhang mit Verordnung (EG) Nr. 543/2008 (Vermarktungsnormen von Geflügelfleisch) mit:

Geringfügiger Verstoß im Rahmen der Lesbarkeit des Etiketts bzw. der Informationen. Da der Mangel vernachlässigbar war, resultierten daraus keine weiteren Veranlassungen.

Die von der KBLV getroffenen Feststellungen und Maßnahmen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Datum	Feststellungen/Verstöße	Maßnahmen
25.01.2018	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Eigenkontrolle, mittelgradige Mängel im Bereich Betriebs- und Prozesshygiene und Tierschutz	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
14.05.2018	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
22.11.2018	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene sowie Tierschutz	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
01.04.2019	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene sowie Tierschutz	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
05.04.2019	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
07.11.2019	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene sowie mittelgradige Tierschutzmängel	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.

23.01.2020	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
02.04.2020	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
18.06.2020	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
19.06.2020	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
17.09.2020	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
10.12.2020	geringgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
15.12.2020	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
22.04.2021	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
	mittelgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene sowie Tierschutz	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
05.08.2021	mittelgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
17.11.2021	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
02.12.2021	mittelgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
28.02.2022	mittelgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene sowie Tierschutz	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt. Im Bereich Tierschutz Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
04.02.2022	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
07.03.2022	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.

09.06.2022	mittelgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Fristsetzung festgelegt.
14.06.2022	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
09.09.2022	Kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
06.10.2022	mittelgradige Mängel im Bereich baulicher Zustand und Betriebs- und Prozesshygiene und geringgradige Tierschutzmängel	Anordnungsbescheid mit Sofortvollzug und Zwangsgeldandrohung festgelegt sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
11.10.2022	Abhilfemaßnahmen durchgeführt → kein Verstoß	Maßnahme nicht erforderlich.
16.11.2022	geringgradige Mängel im baulichen Bereich und im Bereich der Betriebs- und Prozesshygiene	Geeignete Abstellmaßnahmen mit Nachweis der Abstellung der Mängel festgelegt.

3. a) *Liegen von der Lebensmittel- und Hygieneüberwachung am Landratsamt Rottal-Inn Überlastungsanzeigen aus den letzten zehn Jahren vor (Datum und Inhalt bitte angeben)?*

Das StMI teilt hierzu mit, dass das Veterinäramt am Landratsamt Rottal-Inn (Sachgebiet 35) mit E-Mail vom 14.03.2022 Überlastungsanzeige zunächst beim zuständigen Leiter der Abteilung 3 und mit E-Mail vom 15.03.2022 bei der Regierung von Niederbayern gestellt hat. Inhalt der Überlastungsanzeige ist insbesondere eine angespannte Personalsituation aufgrund zahlreicher Abwesenheiten (u.a. Elternzeit, Krankheit) und damit einhergehend die Überlastung mit arbeitstäglichen Aufgaben. Da in naher Zukunft keine Besserung zu erwarten war, bestand das Risiko, dass nicht nur überfällige Aufgaben nicht nachgeholt werden, sondern weitere Defizite in der Aufgabenerfüllung entstehen könnten.

Mit E-Mail vom 08.04.2022 wurde von der Regierung von Niederbayern dem StMUV diese eingeschränkte personelle Situation zur Kenntnisnahme übermittelt.

In der Vergangenheit wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 21.12.2016 ein Personalengpass aufgrund vorübergehender krankheitsbedingter Abwesenheiten an das StMUV herangetragen.



*3. b) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden darauf vonseiten der übergeordneten Behörden ergriffen?*

Das StMI teilt mit, dass nach Eingang der Überlastungsanzeige das Sachgebiet 54 der Regierung von Niederbayern (Verbraucherschutz, Veterinärwesen) das Veterinäramt am Landratsamt Rottal-Inn gebeten hat, eine angepasste, risiko- und prioritätsgesteuerte Kontrollplanung unter Berücksichtigung des verfügbaren Kontrollpersonals sowie eine Übersicht der anstehenden und nicht verschiebbaren Kontrollanlässe vorzulegen, um im Einzelfall Unterstützung durch Amtshilfe vorbereiten zu können. Die Vorlage an die Regierung von Niederbayern ist mit E-Mail vom 16.03.2022 erfolgt.

In der Vergangenheit veranlasste die Regierung von Niederbayern im Jahr 2017 die Versetzung einer Amtstierärztin an das Landratsamt Rottal-Inn.

Im Haushalt 2021 wurde seitens des StMUV eine zusätzliche Stelle für Amtstierärzte/ Amtstierärztinnen dem Landratsamt Rottal-Inn zugeteilt.

*4. a) Warum vergingen zwischen der kürzlich durchgeführten Razzia im Betrieb und dem Bekanntwerden der Vorwürfe durch anonyme Anzeige mehr als vier Monate?*

Das StMJ teilt hierzu Folgendes mit:

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Landshut ging die anonyme Strafanzeige Mitte Juni 2022 zunächst bei einer unzuständigen Staatsanwaltschaft ein. Nach Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft Landshut wurden dort die in der anonymen Strafanzeige enthaltenen Vorwürfe ab Anfang Juli 2022 überprüft. Im Zuge der Ermittlungen wurden auch Unternehmensstrukturen und Durchsuchungsobjekte aufgeklärt. Die umfangreiche Durchsuchungsaktion am 16.11.2022, bei der mehr als 30 Durchsuchungsbeschlüsse in zahlreichen Objekten in insgesamt fünf Ländern mit einem sehr großen Personaleinsatz vollstreckt wurden, erforderte eine sorgfältige Vorbereitung sowie Abstimmungen mit den Behörden anderer Bundesländer. Eingebunden wurden auch das LGL sowie die Steuerfahndung.

*4. b) Wann wurden die zuständigen Lebensmittelkontrollbehörden über die Vorwürfe informiert (bitte nach Behörden aufgliedern)?*

Das StMJ teilt hierzu mit, dass die Ermittlungsbehörden das LGL bereits kurz nach Eingang der anonymen Strafanzeige in die Ermittlungen und die Vorbereitung der Durchsuchungen eingebunden haben.

Das Landratsamt Rottal-Inn, die KBLV, das Landratsamt Landsberg am Lech, das Kreisveterinäramt Biberach sowie die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft wurden von den Ermittlungsbehörden am Tag der Durchsuchung über die Vorwürfe informiert und in die weiteren Ermittlungen eingebunden.

*4. c) Wann wurde die zuständige Marktüberwachungsbehörde über die Vorwürfe informiert (Behörde bitte nennen)?*

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist vom StMELF mit der Durchführung der Kontrollen der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch beauftragt.

Des Weiteren siehe Antwort zu Frage 4b.

*5. a) Wann wurden die betroffenen Zertifizierungsstellen über die Vorwürfe informiert (bitte für jedes betroffene Gütesiegel getrennt anführen)?*

Das StMELF teilt hierzu mit:

EU-Biosiegel: Am 16.11.2022 wurde die Öko-Kontrollstelle LACON GmbH im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen informiert.

„Geprüfte Qualität“ (GQ): Die Information der Zertifizierungsstelle erfolgte am 16.11.2022 durch den Lizenznehmer. Zeitgleich wurde der Betrieb für die Vermarktung im GQ-Programm gesperrt.

5. b) Welche Konsequenzen folgten daraus jeweils (bitte Datum und beteiligte Behörde/Zertifizierungsstelle getrennt anführen)?

Das StMELF teilt hierzu mit:

Bezogen auf Verstöße gegen die EU-Öko Verordnung (VO (EU) 2018/848):

Mit Bescheid vom 24.11.2022 wurde das Unternehmen darüber informiert, dass die gemäß Auswertungsbericht seiner Kontrollstelle LACON festgestellten Verstöße vom 18.11.2022 mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a. Das Inverkehrbringen einer bestimmten Palette Entenkeulen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion wird untersagt.
- b. Das Inverkehrbringen weiterer Erzeugnisse mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion wird vorläufig untersagt. Das Inverkehrbringen dieser weiteren Erzeugnisse kann nur erfolgen, wenn die Kontrollstelle jeden Schlachtvorgang gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2018/848 prüft und zu dem Ergebnis kommt, dass die Integrität der ökologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird. Die Kontrollstelle hat die Ergebnisse ihrer Prüfungen gemäß Art. 2 der VO (EU) 2021/279 zu dokumentieren.

Die Kontrollstelle LACON hat im Rahmen der ihr gemäß § 3 des Öko-Landbaugesetzes übertragenen Aufgaben am 02.12.2022 eine zeitnahe Nachkontrolle durchgeführt. Diese Nachkontrolle wurde von der zuständigen Behörde (Landesanstalt für Landwirtschaft, IEM6) begleitet. Es wurde geprüft, ob die o. g. Auflagen durch das Unternehmen eingehalten werden. Weiterhin wurden die ergriffenen Maßnahmen gemäß Auswertungsschreiben der Kontrollstelle vom 21.11.2022 überprüft.

„Geprüfte Qualität“: Taggleich beauftragte der Lizenznehmer in Abstimmung mit der Landesanstalt für Landwirtschaft ein Sonderaudit für den Morgen des 17.11.2022. Bei diesem Audit wurden verschiedene Mängel festgestellt, die zum Entzug des GQ-Zertifikats führten.

6. a) *Wann wurden die zuständigen Behörden darüber informiert, dass das Unternehmen bereits Anfang 2022 durch die unberechtigte Auszeichnung von Ware mit dem Siegel „Biokreis“ aufgefallen und von der betroffenen Zertifizierungsstelle mit Sanktionen belegt worden war (jeweilige Behörde bitte nennen)?*

Das StMJ teilt hierzu mit:

Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Landshut sind u. a. Sachverhalte im Zusammenhang mit verschiedenen Siegeln. Weitergehende Informationen hierzu können nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Landshut derzeit nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

6. b) *Welche Vorgehensweise ist bei Bekanntwerden eines solchen Falls durch die zuständigen Zertifizierungsstellen nach Kenntnis der Staatsregierung gefordert?*

Das StMELF teilt hierzu mit:

„Geprüfte Qualität“: Die Zertifizierungsstelle hat umgehend den beauftragenden Lizenznehmer zu informieren. In der Regel findet umgehend eine unangekündigte Sonderkontrolle statt. Werden Mängel festgestellt, wird der Betrieb je nach Schwere gesperrt und sanktioniert. Der Zertifikatsentzug liegt in der Bewertung der Zertifizierungsstelle aufgrund akkreditierungsrechtlicher Vorschriften.

Bezogen auf Verstöße gegen die EU-Öko Verordnung (VO (EU) 2018/848):

Bei Verdacht auf einen Verstoß hat das Unternehmen seine Pflichten gemäß Art. 27 und 39 der VO (EU) 2018/848 wahrzunehmen. U. a. bringt es das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr, und es informiert seine Abnehmer über den bestehenden Verdacht.

Darüber hinaus hat die Öko-Kontrollstelle gemäß Art. 41 der VO (EU) 2018/848 zu handeln: Durchführung einer amtlichen Untersuchung (unverzögliche Vorort-Kontrolle) und vorbehaltliche Untersagung des Inverkehrbringens der Erzeugnisse mit Öko-Hinweis, wenn die Kontrollstelle in Bayern beliehen ist. Im Rahmen dieses Handelns kann auch die Veröffentlichung des Öko-Zertifikats auf der BVK-Seite ausgesetzt werden. Dies ist aber nicht mit dem Entzug des Zertifikats gleichzusetzen.

*6. c) Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass ein gewerbsmäßiger Betrug, wie er hier mutmaßlich vorliegt, möglich ist, obwohl Kontrollpersonal zur Überwachung der Fleischhygiene und zur Einhaltung der Tierschutzschlachtverordnung täglich anwesend ist?*

Aufgaben und Häufigkeit amtlicher Kontrollen in Schlachtbetrieben sind insbesondere in Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie in der Verordnung (EU) 2019/627 geregelt. Verordnung (EU) 2019/627 unterscheidet dabei in Kontrollen bzw. Audits, bei denen Art und Häufigkeit anhand einer Risikobewertung festgelegt wird und Kontrollen, die in jedem Fall durchzuführen sind (Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich zugehöriger Dokumentenkontrolle und erforderliche Laboruntersuchungen)

In diesem Fall besteht ein Verdacht auf Kennzeichnungsbetrug. Kennzeichnungsbetrug, der mit hoher krimineller Energie betrieben und entsprechend verborgen wird, ist für die Kontrollbehörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Routinekontrollen nur sehr schwer erkennbar. Betrugsdelikte mit krimineller Energie lassen keine Rückschlüsse auf die Kontrollen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu. Im Bereich kriminellen Handels ist man vor allem auf Anzeigenerstatter oder externe Tippgeber angewiesen, für die die Möglichkeit besteht, auch anonym Hinweise am LGL abzugeben ([https://www.lgl.bayern.de/kontaktformular/eingabe\\_vertrauliche\\_hinweise.php](https://www.lgl.bayern.de/kontaktformular/eingabe_vertrauliche_hinweise.php)).

Die KBLV teilte mit, dass im Rahmen der Überwachung der lebensmittel- und veterinärrechtlichen Vorgaben keine Hinweise auf nicht rechtskonforme Tätigkeiten des Betriebs vorlagen.

*7. a) Wie erfolgt nach Kenntnis der Staatsregierung im betroffenen Betrieb die Etikettierung der Ware (bitte Örtlichkeit, ausführenden Personenkreis und Art der Etikettierung (z.B. automatisch oder manuell) angeben)?*

Die Betriebsstätte verfügt laut KBLV über einen Verpackungsraum, in dem die Ware maschinell unter Bedienung bzw. Aufsicht von Betriebspersonal etikettiert wird.

Darüber hinaus teilt das StMELF bezogen auf Öko-Produkte mit:

In der Vergangenheit erfolgte die Etikettierung der Ware offensichtlich sowohl im Unternehmen in Massing, als auch in Baden-Württemberg. Die Etikettierung des Endprodukts erfolgte maschinell, die Kennzeichnung der Ware im Produktionsprozess (Paletten-Kennzeichnung) manuell. Zukünftig wird das Unternehmen in Massing ausschließlich Handelstätigkeiten ausführen. Schlachtung und Zerlegung erfolgen z. B. in Straubing bei Wiesenhof.

*7. b) Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt, dass die Etikettierung ordnungsgemäß erfolgt?*

Bezogen auf Öko-Produkte teilte das StMELF folgendes mit:

Aktuell wird dies sehr engmaschig sichergestellt (siehe Antwort auf Frage 5b). In der Vergangenheit wurde dies bei jeder Vor-Ort-Kontrolle geprüft (gehört zum Standardkontrollverfahren gemäß Öko-Landbaugesetz: Überprüfung der Etikettierung und Warenflusskontrolle).

„Geprüfte Qualität“: In jedem Audit werden mindestens drei Stichproben zur Kontrolle der Rückverfolgung, Nämlichkeit und Kennzeichnung entnommen.

Die KBLV führt im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit stichprobenartige Warenkontrollen einschließlich Kennzeichnungsprüfung durch. Die Kennzeichnungsprüfung der KBLV beinhaltet entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeiten die Prüfung, ob die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben eingehalten werden.

*7. c) Wann wurde der Betrieb in den letzten zehn Jahren diesbezüglich kontrolliert (bitte Datum, Anlass der Kontrolle, kontrollierende Behörde und Ergebnisse angeben)?*

Das StMELF teilt hinsichtlich „Geprüfter Qualität“ mit, dass die Kontrollen durch akkreditierte und explizit zugelassene Zertifizierer erfolgen:

Der Betrieb wurde seit 2016 regelmäßig geprüft: 16.12.2016 (Regelkontrolle, leichter Mangel), 01.06.2017 (Regelkontrolle, leichter Mangel), 20.11.2017 (Regelkontrolle, leichter Mangel), 05.11.2018 (Regelkontrolle, leichter Mangel), 04.11.2019 (Regelkontrolle, leichter Mangel), 24.02.2020 (Regelkontrolle, leichter Mangel), 12.05.2021

(Regelkontrolle leichter Mangel), 28.03.2022 (Regelkontrolle, Mängel zur Korrektur), 08.04.2022 (Nachkontrolle, konform). Die bei Kontrollen festgestellten „leichten Mängel“ sind vom kontrollierten Betrieb zeitnah abzustellen und die entsprechende Korrektur nachzuweisen. Auf Frage 5b wird verwiesen.

Hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben erfolgte die Kontrolle laut KBLV bei den unter Punkt 2. b) genannten Plankontrollen.

*8. a) Welche eigenen Geflügelställe betreiben die geschäftsführenden Personen des betroffenen Schlachtbetriebs in Niederbayern (bitte jeweils Tierbesatz und Haltungsf orm nennen)?*

Nach Kenntnis der Staatsregierung wird von der geschäftsführenden Person eine Geflügelmastanlage in Niederbayern betrieben. Der aktuelle Tierbesatz umfasst 50.000 Masthähnchen, die in Stallmast gehalten werden.

*8. b) Welche weiteren Ställe oder andere Bauvorhaben befinden sich im Genehmigungsverfahren?*

Das StMB teilt hierzu Folgendes mit:

Geflügelställe unterliegen, wie andere Tierhaltungsanlagen auch, ab einer bestimmten Anzahl gehaltener Tiere dem Bundesimmissionsschutzrecht. Bis zu diesen Grenzwerten sind diese Tierhaltungsanlagen baugenehmigungspflichtig. Soweit die Fragestellung eingeleitete bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren betrifft, ist eine Abfrage bei allen niederbayerischen unteren Bauaufsichtsbehörden mit einem nicht darstellbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Basierend auf den Rückmeldungen der zuständigen Behörden sind derzeit keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Rüdiger Detsch  
Ministerialdirektor